

FR_GERICHTE 501 2023 145 vom 19. August 2024

FR Kantonsgericht, 2024-08-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_501_2023_145

FR: FR_GERICHTE 501 2023 145 du 19 août 2024

IT: FR_GERICHTE 501 2023 145 del 19 agosto 2024

Regeste

Urteil des Strafappellationshofs des Kantonsgerichts | Strafrecht

Erwägungen

E. 1.1

Das Verfahren gegen [...] und A._____ wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung (Art. 158 Ziffer 1 Abs. 3 StGB), ev. Betrug (Art. 146 Abs. 2 StGB), ev. Veruntreuung (Art. 138 StGB) gemäss Anklageschrift vom 3. November 2022 wird in Bezug auf die Ziffern 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3 und 2.2 infolge Verjährungseintritts und in Bezug auf Ziffer

E. 1.2

A._____ wird vom Vorwurf des Hausfriedensbruchs (Art. 186 StGB) gemäss Strafbefehl vom 14. April 2020 freigesprochen.

E. 1.3

Die auf den Strafpunkt entfallenden Verfahrenskosten in der Höhe von CHF 42'023.- gehen zu Lasten des Staates Freiburg. 3.1 Die von A._____ geltend gemachte Entschädigung und Genugtuung wird abgewiesen (Art. 429 Abs. 1 lit. a und c StPO). 3.2 Die von A._____ gegenüber der Privatklägerschaft geltend gemachte Entschädigung und Genugtuung wird abgewiesen, sofern darauf eingetreten werden kann (Art. 432 Abs. 1 und 2 StPO). 3.3 [...] 3.4 [...] II. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Wirtschaftsstrafgerichts vom 16. Mai 2023 in folgenden Ziffern in Rechtskraft erwachsen ist:

E. 1.4

Das Berufungsverfahren wird in Anwendung von Art. 406 Abs. 1 lit. d StPO schriftlich geführt. Der Strafappellationshof fällt seinen Entscheid auf dem Zirkularweg oder in einer nicht öffentlichen Beratung aufgrund der Akten (Art. 390 Abs. 4 i.V.m. Art. 406 Abs. 4 StPO).

E. 1.5

Der Berufungsführer hat das Urteil des Wirtschaftsstrafgerichts nur in Bezug auf die Kosten, Entschädigung und Genugtuung angefochten. Anschlussberufung wurde nicht eingereicht. Somit hat die Berufung nur betreffend Kosten, Entschädigung und Genugtuung (Urteilsdispositiv Ziff. 1.3 sowie Ziff. 3.1 – 3.4) aufschiebende Wirkung (Art. 402 StPO). In den übrigen Punkten (Urteilsdispositiv Ziff. 1.1 und 1.2 sowie Ziff. 2.1 – 2.3) ist das Urteil des Wirtschaftsstrafgerichts in Rechtskraft erwachsen, was im Dispositiv festzustellen ist.

Kantonsgericht KG Seite 5 von 18

E. 2

Der Berufungsführer rügt vorab die Auferlegung der Verfahrenskosten im Umfang von 25%. Diese sei einerseits rechtswidrig und beruhe zudem auf einer falschen, unvollständigen Feststellung des Sachverhalts. Darüber hinaus sei sie auch unangemessen.

E. 2.1

Die Zivilklagen der B. _____ AG, C. _____ AG und D. _____ AG gegen A. _____ werden auf den Zivilweg verwiesen (Art. 126 Abs. 2 lit. a, b und d StPO).

E. 2.2

Die Zivilklagen der B. _____ AG, C. _____ AG und D. _____ AG gegen E. _____ werden auf den Zivilweg verwiesen, sofern darauf eingetreten werden kann (Art. 126 Abs. 2 lit. a StPO sowie Art. 59 Abs. 2 lit. d ZPO).

E. 2.2.4

erster Abschnitt) nicht automatisch den Schluss zu, dass ursprünglich tatsächlich die C. _____ AG für die Lieferung der besagten Fahrzeuge an die Stadt J. _____ vorgesehen war. Auch ergibt sich aus der aktenkundigen (aus drei Schreiben bestehenden) Korrespondenz zwischen S. _____ und E. _____ vom Mai/Juni 2008 nicht ohne weiteres, dass Letzterer «mit dem Geschäft betraut war» bzw. für den Vertragsabschluss verantwortlich zeichnete. Dies wird von E. _____ unter Hinweis auf seine Weisungsgebundenheit und fehlende Entscheidungskompetenz in diesem Bereich denn auch bestritten (act. 13461 Ziff. 2). Ob die Schreiben vom 26. und 27. März 2008 tatsächlich von E. _____ verfasst wurden oder von A. _____ oder einer Drittperson, lässt sich anhand der angeführten Begleitumstände nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bestimmen. Worin die E. _____ vorgeworfenen Vereitelungshandlungen und die konkrete Mitwirkung von A. _____ an diesen Vereitelungshandlungen genau bestehen soll, wird im Urteil nicht thematisiert und ist nicht nachvollziehbar. Auch die Schlussfolgerung der Vorinstanz, wonach die den Beschuldigten im Oktober/November 2008 überwiesenen «Kommissionen» über EUR 99'995.- in direktem Zusammenhang stehen mit dem an ein Konkurrenzunternehmen vermittelten Geschäft, hält einer objektiven Betrachtung nicht ohne weiteres stand. Die Erklärung von E. _____, es handle sich bei dieser Zahlung um ein Honorar der G. _____ GmbH, für die er gemäss eigenen Angaben ab August/September 2008 als Berater tätig war (act. 13463 Ziff. 10), ist zwar durch keine entsprechenden Rechnungen belegt, erscheint aber nicht weniger wahrscheinlich als die auf den

Kantonsgericht KG Seite 11 von 18 Zahlungsvermerk gestützte Annahme, es handle sich um Kommissionen der I. _____ Ltd oder G. _____ GmbH. So ist etwa fraglich, warum eine solche «Kommission» erst 3 – 4 Monate nach dem am 8. Juli 2008 bei der I. _____ Ltd eingegangenen und gleichentags an die G. _____ GmbH weitergeleiteten Anzahlung von EUR 1'400'000.- (vgl. oben E. 2.4.4 zweiter Abschnitt) hätte ausbezahlt werden sollen. A. _____ wiederum macht hierzu geltend, den erhaltenen Betrag zwei Monate nach Erhalt am 22. Dezember 2008 mit dem Vermerk «Rücküberweisung» an O. _____ rückerstattet zu haben (act. 1 8661 und act. 1 8738), weil er darauf keinen Anspruch gehabt habe. Dieser (nicht abschliessende) Katalog offener Fragen begründet bei objektiver Betrachtung erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel daran, dass die Beschuldigten gemeinsam, unter Entgegennahme einer entsprechenden Kommission und in Verletzung des zivilrechtlichen Konkurrenzverbots einem Drittunternehmen zu einem Vertrag verholfen haben, den sie eigentlich für ihren

Arbeitgeber hätten abschliessen sollen. Soweit die von der Vorinstanz gewürdigten Umstände nicht alle im Einzelnen bewiesen sind, liegen auch keine echten Indizienbeweise vor, welche in ihrer Gesamtheit den Schluss auf den vollen rechtsgenügenden Beweis erlauben würden (vgl. oben E. 2.2.1 vierter Abschnitt). Wie die Vorinstanz zudem selbst feststellt, kann nicht rechtsgenügend eruiert werden, weshalb die Stadt J. _____ den Vertrag letztlich mit der I. _____ bzw. der G. _____ GmbH und nicht mit der Privatküglerschaft geschlossen hat (vgl. Urteil Vorinstanz III. E. 3 dritter Abschnitt S. 42). Es ist also nicht rechtsgenügend erwiesen, dass ein bestimmtes Verhalten oder Unterlassen der Beschuldigten ursächlich war für den nicht zustande gekommenen Vertrag. Damit fehlt es auch an dem erforderlichen adäquaten Kausalzusammenhang zwischen dem zivilrechtlich vorgeworfenen Verhalten und den durch die Untersuchung entstandenen Kosten (vgl. oben E. 2.1 S. 6). Nach dem Gesagten liegen keine unbestrittenen oder klar nachgewiesenen Umstände vor, welche zweifelsfrei zum Schluss führen, dass die Beschuldigten durch ihr Handeln in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise klar gegen das Konkurrenzverbot gemäss Art. 321a OR verstossen haben. Es kann demnach nicht gesagt werden, die Beschuldigten hätten gemeinsam i.S.v. Art. 426 Abs. 2 i.V.m. Art. 418 Abs. 2 StPO rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt, sodass die Kostenaufgabe durch die Vorinstanz Bundesrecht verletzt. Die Berufung ist in diesem Punkt gutzuheissen und die auf den Strafpunkt entfallenden Verfahrenskosten in der Höhe von CHF 42'023.- sind dem Staat Freiburg aufzuerlegen. 3. Der Berufungsführer rügt weiter, dass ihm trotz Freispruch und entsprechender Anträge weder eine Entschädigung noch eine Genugtuung zugesprochen wurde. Dies sei einerseits rechtswidrig und andererseits unter Zugrundelegung eines falschen weil unvollständigen Sachverhalts erfolgt. Schliesslich sei die Abweisung der Anträge auf Entschädigung und Genugtuung auch unangemessen. 3.1. Wird die Beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie gemäss Art. 429 Abs. 1 StPO Anspruch auf eine nach dem Anwaltstarif festgelegte Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte (lit. a), Entschädigung der wirtschaftlichen Einbussen, die ihr aus ihrer notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind (lit. b) und Genugtuung für besonders schwere Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere bei Freiheitsentzug (lit. c).

Kantonsgericht KG Seite 12 von 18 Die Strafbehörde prüft den Anspruch von Amtes wegen. Sie kann die beschuldigte Person auffordern, ihre Ansprüche zu beziffern und zu belegen (Art. 429 Abs. 2 StPO). 3.1.1. Die Strafbehörde ist nicht verpflichtet, alle für die Beurteilung des Entschädigungsanspruchs bedeutsamen Tatsachen von Amtes wegen abzuklären. Gestützt auf Art. 429 Abs. 2 Satz 2 StPO hat sie die beschuldigte Person zur Frage der Entschädigung mindestens anzuhören und gegebenenfalls aufzufordern, ihre Ansprüche zu beziffern und zu belegen. Die Strafbehörde hat aber nicht im Sinne des Untersuchungsgrundsatzes von Art. 6 StPO alle für die Beurteilung des Entschädigungsanspruchs bedeutsamen Tatsachen von Amtes wegen abzuklären. Vielmehr obliegt es dem Antragsteller, seine Ansprüche zu begründen und auch zu belegen. Dies entspricht der zivilrechtlichen Regel gemäss Art. 42 Abs. 1 OR, wonach den Schaden zu beweisen hat, wer Schadenersatz beansprucht (Urteil BGer 6B_552/2018 vom 27. Dezember 2018 E. 1.3 m.w.H.). Den Freigesprochenen trifft also eine Mitwirkungspflicht bzw. ein Mitwirkungsrecht zur Bemessung der Höhe des Entschädigungsanspruchs. Wird die beschuldigte Person nicht aufgefordert, ihre Ansprüche zu beziffern und wird die Entschädigung allein vom Gericht in Ausübung seines Ermessens festgesetzt, so wird das

rechtliche Gehör der beschuldigten Person verletzt (WEHRENBURG/FRANK, in Basler Kommentar StPO, 3. Aufl. 2023, Art. 429 N. 31 f.). Auf unbezifferte oder unbelegte Begehren ist grundsätzlich nicht einzutreten. Diese Rechtsfolge steht unter dem Vorbehalt des überspitzten Formalismus (Art. 29 Abs. 1 BV). Ein solcher liegt vor, wenn die Behörde formelle Vorschriften mit übertriebener Schärfe handhabt oder an Rechtsschriften überspannte Anforderungen stellt und den Rechtsuchenden den Rechtsweg in unzulässiger Weise versperrt. Nicht jede prozessuale Formstrenge steht aber mit Art. 29 Abs. 1 BV im Widerspruch. Überspitzter Formalismus ist nur gegeben, wenn die strikte Anwendung der Formvorschriften durch keine schutzwürdigen Interessen gerechtfertigt ist, zum blossen Selbstzweck wird und die Verwirklichung des materiellen Rechts in unhaltbarer Weise erschwert oder verhindert (Urteil BGE 6B_552/2018 vom 27. Dezember 2018 E. 1.5 m.w.H.). Das Verbot des überspitzten Formalismus wird etwa für das Rechtsmittelverfahren in Art. 385 Abs. 2 StPO konkretisiert. Erfüllt die Eingabe die in Art. 385 Abs. 1 StPO festgehaltenen Anforderungen nicht, so weist die Rechtsmittelinstanz sie zur Verbesserung innerhalb einer kurzen Nachfrist zurück. Genügt die Eingabe auch nach Ablauf der Nachfrist den Anforderungen nicht, so tritt die Rechtsmittelinstanz auf das Rechtsmittel nicht ein (Art. 385 Abs. 2 StPO). Keine Nachfrist ist anzusetzen, wenn die beschwerdeführende Partei die Anforderungen an die Begründung und die Form kennt und sie dennoch nicht erfüllt. Von fachkundigen Personen, wie etwa Rechtsanwälten, kann erwartet werden, dass sie Rechtsmittel formgerecht einreichen; ihnen gegenüber wird eine Nachfristansetzung in der Regel nur bei Versehen oder unverschuldetem Hindernis in Frage kommen (Urteil BGE 6B_552/2018 vom 27. Dezember 2018 E. 1.5 m.w.H.). Unterlässt ein potentieller Ansprecher das Anmelden, Beziffern und Belegen von Ansprüchen, obwohl er dazu aufgefordert wurde und dies hätte tun können, so verliert er seine Ansprüche. Er kann sie nicht später auf andere Weise geltend machen (JOSITSCH/SCHMID, StPO Praxiskommentar, 4. Auflage 2023, Art. 429 StPO N. 14 m.w.H.). In einem solchen Fall kann gemäss konstanter Praxis von einem (impliziten) Verzicht auf eine Entschädigung ausgegangen werden (BGE 146 IV 332 E).

E. 2.3

Die auf den Zivilpunkt entfallenden Verfahrenskosten, bestimmt auf CHF 10'000.-, werden der B._____ AG, C._____ AG und D._____ AG unter solidarischer Haftung auferlegt (Art. 418 Abs. 2, Art. 427 Abs. 1 StPO). 3.5. Die von der Privatklägerschaft geltend gemachte Entschädigung wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann (Art. 433 Abs. 1 lit. b, Art. 433 Abs. 2 StPO und Art. 64 JR).

Kantonsgericht KG Seite 18 von 18 III. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden auf CHF 2'200.- festgesetzt (Gerichtsgebühr: CHF 2'000.-; Auslagen: CHF 200.-). Sie werden A._____ zur Hälfte auferlegt. Der Saldo geht zu Lasten des Staates Freiburg. IV. A._____ wird eine angemessene Entschädigung von CHF 3'533.90 (inkl. MwSt. 7.7% von CHF 252.65) für die Ausübung seiner Verfahrensrechte ausgerichtet. V. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 78–81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 19. August 2024/bos
Der Vizepräsident Die Gerichtsschreiberin-Berichterstatlerin

E. 2.3.1

Nach Art. 10 Abs. 2 StPO würdigt das Gericht die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung. Die Organe der Strafrechtspflege sollen frei von Beweisregeln und nur nach ihrer persönlichen Überzeugung aufgrund gewissenhafter Prüfung der vorliegenden Beweise darüber entscheiden, ob sie eine Tatsache für bewiesen halten. Bestehen unüberwindliche Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat, so geht das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus (Art. 10 Abs. 3 StPO). Die von Art. 10 StPO, Art. 32 Abs. 1 BV, Art. 14 Abs. 2 Uno-Pakt II und Art. 6 Abs. 2 EMRK garantierte Unschuldsvermutung sowie als ihre direkte Folge der Grundsatz «in dubio pro reo» betreffen sowohl die Beweislast als auch die Beweiswürdigung im weiten Sinne. Als Beweislastregel bedeutet sie im Urteilsstadium, dass die Beweislast der Anklage obliegt und dass vom Zweifel der Beschuldigte profitieren muss. Als Beweiswürdigungsregel bedeutet die Unschuldsvermutung, dass der Richter sich nicht von einem für den Beschuldigten ungünstigen Sachverhalt überzeugt erklären kann, wenn aus einem objektiven Blickwinkel in Bezug auf das Bestehen dieses Sachverhalts Zweifel bestehen. Nicht entscheidend ist, dass bloss abstrakte und theoretische Zweifel bestehen, die jederzeit möglich sind, da eine absolute Sicherheit nicht verlangt werden kann. Es muss sich um ernsthafte und unüberwindbare Zweifel handeln, das heisst Zweifel, die sich aufgrund der objektiven Sachlage aufzwingen. Werden die Beweiswürdigung und die Sachverhaltsfeststellung in Bezug auf den Grundsatz «in dubio pro reo» kritisiert, weist dieser keine weitere Tragweite als das Willkürverbot auf (vgl. BGE 145 IV 154 E. 1.1 mit Hinweisen, in Pra 108 (2019) Nr. 139). Die Organe der Strafrechtspflege sollen frei von Beweisregeln und nur nach ihrer persönlichen Überzeugung aufgrund gewissenhafter Prüfung der vorliegenden Beweise darüber entscheiden, ob sie eine Tatsache für bewiesen halten. Dabei sind sie freilich nicht nur der eigenen Intuition verpflichtet, sondern auch an (objektivierende) Denk-, Natur- und Erfahrungssätze sowie wissenschaftliche Erkenntnisse gebunden. Der Beweiswürdigung voraus geht die Sammlung und Sichtung von (prozessual zulässigen) Beweismitteln, die zur Feststellung des tatbestandserheblichen Sachverhalts beitragen können. Das Beweismaterial wird zunächst auf seine grundsätzliche Eignung und Qualität hin beurteilt: Einerseits müssen die einzelnen Beweismittel ihrer Natur und ihrer Aussage nach tatsächlich zur Klärung der konkreten Tatfrage beitragen können (Beweiseignung). Andererseits muss ihr grundsätzlicher Beweiswert feststehen. Die anschliessende Beweiswürdigung betrifft die inhaltliche Auswertung der aufgenommenen Beweismittel. Diese erfolgt gegebenenfalls mithilfe von Richtlinien, aber nicht nach ergebnisbezogenen Beweisregeln oder -theorien. Solange das Sachgericht den Standards der Beweiswürdigung folgt, hat es einen weiten Ermessensspielraum (BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.1 mit Hinweisen). Liegen keine direkten Beweise vor, ist nach der Rechtsprechung auch ein indirekter Beweis zulässig. Beim Indizienbeweis wird aus bestimmten Tatsachen, die nicht unmittelbar rechtserheblich, aber bewiesen sind (Indizien), auf die zu beweisende, unmittelbar rechtserhebliche Tatsache geschlossen. Eine Mehrzahl von Indizien, welche für sich allein betrachtet nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf eine bestimmte Tatsache oder Täterschaft hindeuten und insofern Zweifel offen lassen, können in ihrer Gesamtheit ein Bild erzeugen, das den Schluss auf den vollen rechtsgenügenden Beweis von Tat oder Täter erlaubt. Der Grundsatz «in dubio pro reo» als Entscheidregel verlangt nicht, dass bei sich widersprechenden Beweismitteln unbesehen auf den für den Angeklagten günstigeren Beweis abzustellen ist. Die Entscheidregel kommt nur zur Anwendung, wenn nach erfolgter Beweiswürdigung als Ganzem relevante Zweifel

verbleiben (Urteil BGer 6B_1302/2020 vom 3. Februar 2021 E. 1.2.3, nicht publiziert in BGE 147 IV 176).

Kantonsgericht KG Seite 8 von 18

E. 2.3.2

In Ziff. 2.3 der Anklageschrift wird dem Berufungsführer und dem Mitbeschuldigten E._____ unter dem Titel «Vermittlung von 14 Ponyfahrzeugen der Firma G._____» Folgendes vorgeworfen (Ordner XIII act. 10016 f.): Im März 2008 hat die C._____ AG über ihren angeblich offiziellen Vertreter in H._____, die Firma I._____ Ltd., eine Ausschreibung der Stadt J._____ in H._____ gewonnen betreffend die Lieferung von 14 Pony Strassenreinigungsmaschinen (act. 9142). Ein entsprechender Vertragsentwurf wurde von der C._____ AG über einen Preis von CHF 2'514'000.00 erstellt, jedoch von den Parteien nie unterzeichnet (act. 9147). Bezüglich der Liefertermine fand im Mai/Juni 2008 ein Schriftverkehr zwischen der C._____ AG und E._____ statt, wobei ersichtlich ist, dass die C._____ AG auf der Unterzeichnung des Vertrags beharrte, bevor die Produktion in Auftrag gegeben würde (act. 25227 ff.). Es kam nie zur Unterzeichnung des Vertrags, folglich nicht zum Abschluss des Geschäfts. Schliesslich stellte sich heraus, dass 14 Strassenreinigungsmaschinen von der Firma G._____ aus K._____ geliefert wurden. Die Maschinen trugen den Schriftzug L._____ oder auch M._____, obschon G._____ nie Strassenreinigungsmaschinen mit dieser Bezeichnung hergestellt hat, was aus öffentlich zugänglichen Quellen ersichtlich ist (act. 3028, 9156). In diesem Zusammenhang sind die beiden Zahlungseingänge vom 22.10.2008 von je EUR 99'995.00 auf dem Konto Nr. nnn bei der UBS lautend auf O._____ aufschlussreich. Es handelt sich dabei um Zahlungen der G._____ GmbH für die Rechnungen Nr. ppp und qqq (act. 1 8737). Auf den Formularen «Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten» zu den genannten Transaktionen hat O._____ angegeben, dass es sich um die F._____ Ltd und die R._____ GmbH handelt (act. 1 8722 ff.). Am 23.10.2008 erfolgte ab dem obengenannten Konto ein Zahlungsausgang von EUR 99'995.00 zugunsten von F._____ AG und ein entsprechender Zahlungseingang vom 23.10.2008 von EUR 99'995.00 auf dem Konto der F._____ AG bei der Zuger Kantonalbank mit dem Hinweis «Kommission G._____ GmbH» (act. 1 8660). Am 10.11.2008 erfolgte ab dem UBS-Konto von O._____ ein Zahlungsausgang von EUR 67'167.99 (=CHF 99'995.00) und am 11.11.2008 ein weiterer Zahlungsausgang von EUR 32'827.01, folglich total EUR 99'995 zu Gunsten der R._____ GmbH (act. 1 8737 und 1 8738). Es fällt zudem auf, dass ab dem 08.07.2008 auf dem EUR-Konto und dem USD-Konto der I._____ bei der Credit Suisse AG Zahlungen aus H._____ eingingen, welche umgehend an die G._____ GmbH weitergeleitet wurden (act. 8360 ff., 8375).

E. 2.3.3

Die dem angefochtenen Urteil zugrunde liegende Annahme, dass die Beschuldigten in Verletzung des zivilrechtlichen Konkurrenzverbots gemeinsam auf einen Vertragsschluss für ein Konkurrenzunternehmen hingewirkt haben, ergibt sich für die Vorinstanz ohne weiteres aus dem Umstand, dass den Beschuldigten über ihre Unternehmen (F._____ AG und R._____ GmbH) am 23. Oktober 2008 bzw. 10. und 11. November 2008 durch die G._____ GmbH Zahlungen von insgesamt je EUR 99'995.- mit dem Vermerk «Kommission» überwiesen wurden (vgl. Urteil VI. E. 2 dritter Abschnitt). Dem liegt

wiederum die Prämisse zugrunde, dass ursprünglich die C. _____ AG für die Lieferung der besagten 14 «Pony» Strassenreinigungsmaschinen vorgesehen war und die Beschuldigten es unterliessen, auf einen Vertragsabschluss mit ihrem Arbeitgeber hinzuwirken bzw. sie dafür sorgten, dass der Vertrag

Kantonsgericht KG Seite 9 von 18 stattdessen mit einem Konkurrenzunternehmen abgeschlossen wurde. Wie die Vorinstanz jedoch selbst feststellt, lässt sich den Akten nicht entnehmen, ob und wann die in der Anklageschrift erwähnte Ausschreibung der Stadt J. _____ in H. _____ stattgefunden und welches Unternehmen diese Ausschreibung überhaupt gewonnen hat (vgl. Urteil Vorinstanz E. 2.1.1). In den Akten befindet sich sodann kein Vertrag zwischen der Stadt J. _____ und der G. _____ GmbH oder einer anderen den Beschuldigten zurechenbaren Gesellschaft über den Verkauf der besagten Fahrzeuge. Es fehlt also an einem direkten Beweis dafür, dass die C. _____ AG an der besagten Ausschreibung teilgenommen und diese gewonnen hat und die Beschuldigten im Anschluss daran auf einen Vertragsabschluss mit einem Konkurrenzunternehmen hingewirkt haben. Im Folgenden ist deshalb zu prüfen, ob für diese Annahme genügend indirekte Beweise (sog. Indizienbeweise) vorliegen (vgl. oben E. 2.2.1 vierter Abschnitt).

E. 2.3.4

Die Vorinstanz schliesst aus dem nicht datierten und nicht unterschriebenen Vertragsentwurf der C. _____ AG betreffend den Verkauf von 14 universellen Gehsteigräumungsfahrzeugen «B. _____ Pony» an «H. _____» zu einem Preis von CHF 2'514'000.- (XI act. 9147 inkl. Beilage Nr. 1, datierend auf 25. Februar 2008) sowie dem damit zusammenhängenden Schriftverkehr zwischen E. _____ und S. _____ vom Mai/Juni 2008 betreffend Liefertermin der 14 B. _____ «Ponys» an die Stadt J. _____ (XI act. 9144 ff.), dass ursprünglich tatsächlich die Privatklägerin für die Lieferung der Gehsteigräumfahrzeuge vorgesehen und E. _____ mit dem Geschäft betraut war. Aus diesem Schriftverkehr sei auch ersichtlich, dass E. _____ die C. _____ AG mit dem Vertragsabschluss hingehalten habe. Die besagte Korrespondenz besteht aus den folgenden Dokumenten: Im (nicht unterzeichneten) Schreiben vom 4. Mai 2008 dankt S. _____ E. _____ für seine Anfrage der Liefertermine für 14 Maschinen B. _____-Pony und unterbreitet ihm die möglichen Verladedaten, sofern Bestellungseingang und Vertragsentwurf «bis ende der Woche bei uns eintreffen» (XI act. 9144). Mit E-Mail vom 4. Juni 2008 teilt die Assistentin von E. _____ S. _____ «i.A. von Herrn E. _____» mit, dass ursprünglich frühere Teillieferungen vorgesehen waren und bittet um Anpassung der vorgeschlagenen Liefertermine (XI act. 9146). Im Schreiben vom 11. Juni 2008 an E. _____ bezieht sich S. _____ «auf unseren Brief vom 5. Juni 08» (recte: 4. Juni 2008) mit den Lieferterminen für 14 Maschinen B. _____ Pony und weist nochmals darauf hin, dass die erwähnten Liefertermine nur eingehalten werden können, wenn ein Vertrag bzw. Bestellungseingang vorliege. Ohne schriftliche Vereinbarung könne der Produktion kein Auftrag erteilt werden und die Liefertermine würden sich dementsprechend verschieben (XI act. 9145). Auf die E-Mail vom 4. Juni 2008 wird nicht Stellung genommen. Weitere Korrespondenz zu diesem Thema ist nicht aktenkundig. Sodann stellt die Vorinstanz fest, dass bereits mit Schreiben vom 26. März 2008 (vermeintlicher Absender: S. _____ für die C. _____ AG, jedoch ohne Unterschrift von S. _____) der Stadt J. _____ in Aussicht gestellt worden sei, «vehicles of the same type as B. _____ Ponys» würden über die angebliche Partnerfirma der C. _____ AG, die «I. _____ Ltd» geliefert und es bestehe vollständige

Austauschbarkeit der Arbeitsaggregate bei den zu liefernden Fahrzeugen und den bereits früher gelieferten B._____ -Fahrzeugen («full changeability and use of working aggregates on new delivered vehicles an vehicles «B._____ -Pony», being delivered previous», act. 9143). In einem weiteren Schreiben vom 27. März 2008 an die Stadt J._____ bestätigte wiederum (ohne Unterschrift) vermeintlich S._____ für die C._____ AG, dass ihr offizieller Vertreter die Firma I._____ Ltd sei (act. XI 9142). Da sich den Akten nicht entnehmen lässt und von der Privatkülerschaft bestritten wird, dass die I._____ Ltd tatsächlich offizielle Vertreterin der C._____ AG in H._____ ist, geht die Vorinstanz davon aus, dass die Schreiben vom 26. und 27. März 2008 nicht von S._____, sondern von E._____ verfasst wurden. Letzterer

Kantonsgericht KG Seite 10 von 18 sei gemäss eigenen Angaben bereits im März 2008 «kaltgestellt» und im Juli 2008 formal fristlos entlassen worden und habe damit allen Grund gehabt, neue Einkommensquellen zu erschliessen. Anerkanntermassen sei er zu diesem Zeitpunkt mit seiner neu gegründeten Firma R._____ GmbH in Kontakt mit der G._____ gestanden und sei für diese u.a. in beratender Funktion tätig gewesen. Mit Hilfe der G._____ als «supplier» und der I._____ Ltd als angeblich offizielle Vertreterin der Privatkülerschaft sei es ihm möglich gewesen, die von der Endkundin benötigten Produkte über einen anderen Produzenten als die C._____ AG anzubieten und schliesslich auch zu liefern. Einer (auf Russisch und Englisch verfassten) Tabelle mit der Überschrift «Summary table on I._____ -DEU-Supplier contracts for payment» vom

E. 2.3.5

Dem kann nicht gefolgt werden. Vorab ist (wie bereits erwähnt) unklar, ob und wann die in der Anklageschrift erwähnte Ausschreibung der Stadt J._____ in H._____ stattgefunden und welches Unternehmen diese Ausschreibung überhaupt gewonnen hat. Sodann lässt die blosse Existenz eines Vertragsentwurfs zwischen der C._____ AG und «H._____» (vgl. oben E.

E. 6

Oktober 2008 (Ordner weiss Beilage 33, act. 90509) entnimmt die Vorinstanz, dass die I._____ Ltd die zu liefernden 14 «Pony L._____» (inkl. Ausrüstung) zu einem Preis von EUR 1'764'000.- über die G._____ GmbH («Supplier») an die Stadt J._____ verkaufte. Der dort vermerkte Anzahlungsbetrag von EUR 1'400'000.- ging am 8. Juli 2008 auf dem Konto der I._____ Ltd ein und wurde gleichentags der G._____ GmbH weitergeleitet (III act. 8360). Letztere zahlte am 22. Oktober 2008 je einen Betrag von EUR 99'995.- mit dem Vermerk «Rechnung Nr. ppp» und «Rechnung ttt» auf das UBS-Konto von O._____ ein. Zwar stellt die Vorinstanz fest, dass die G._____ GmbH auch noch andere Geschäftsbeziehungen zu H._____ unterhielt, doch geht sie gestützt auf die vorerwähnten Umstände und der zeitlichen Abfolge davon aus, dass die den Beschuldigten überwiesenen «Kommissionen» über EUR 99'995.- in direktem Zusammenhang stehen mit dem vermittelten Geschäft über die Lieferung von 14 Strassenreinigungsmaschinen. Da die Beschuldigten im Oktober bzw. November 2008 keine Kommissionszahlungen konkurrierender Firmen hätten entgegennehmen dürfen, sei der Nachweis einer Verletzung des zivilrechtlichen Konkurrenzverbots eindeutig erbracht (vgl. Urteil Vorinstanz E. 2.1.4 in fine).

E. 6.1

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Sie umfassen die Gerichtsgebühren und die Auslagen im konkreten Straffall (Art. 422 StPO i.V.m. Art. 33 ff. des Justizreglements vom 30. November 2010 [JR; SGF 130.11]). Gestützt darauf werden die Gerichtskosten auf CHF 2'200.- festgesetzt (Gebühr: CHF 2'000.-; Auslagen: CHF 200.-). Der Berufungsführer dringt im Berufungsverfahren teilweise durch. Es rechtfertigt sich daher, die Kosten des Berufungsverfahrens zur Hälfte dem Berufungsführer und zur Hälfte dem Staat Freiburg aufzuerlegen (Art. 426 und 428 StPO).

E. 6.2

Erfolgt weder ein vollständiger oder teilweiser Freispruch noch eine Einstellung des Verfahrens, obsiegt die beschuldigte Person aber in andern Punkten, so hat sie Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ihre Aufwendungen (Art. 436 Abs. 2 StPO). Die Entschädigung folgt den gleichen Regeln wie der Kostenentscheid. Vorliegend wurden die Verfahrenskosten zur Hälfte dem Berufungsführer und zur Hälfte dem Staat Freiburg auferlegt. Gemäss Art. 75a JR werden die als Parteientschädigung geschuldeten Anwaltshonorare und Anwaltsauslagen nach einem Stundentarif von CHF 250.- festgesetzt. Rechtsanwalt Moretti veranschlagt für das Berufungsverfahren einen Arbeitsaufwand von insgesamt 41.20 Stunden. Die Berufungsbegründung umfasst 19 Seiten, die Berufungserklärung 4 Seiten. Die Ausführungen zu Ziff. 2.3 der Anklageschrift entsprechen weitgehend denjenigen aus den Plädoyernotizen vom 12. Mai 2023. Vor diesem Hintergrund erscheint der geltend gemachte Aufwand übersetzt und er ist angemessen zu kürzen. Insgesamt ist daher für das Berufungsverfahren ein Aufwand von 25 Stunden à CHF 250.- zu entschädigen, was einem Betrag von CHF 6'250.- entspricht. Die Entschädigung für die Auslagen beläuft sich auf CHF 312.50 (5% von CHF 6'250.-), ausmachend total CHF 6'562.50, ohne Mehrwertsteuer. Angesichts des nur teilweisen Obsiegens des Berufungsführers wird die Entschädigung auf die Hälfte des vorgenannten Betrages, also auf CHF 3'533.90 (inkl. MwSt. 7.7% von CHF 252.65) festgesetzt.

Kantonsgericht KG Seite 17 von 18 Der Hof erkennt: I. Die Berufung wird teilweise gutgeheissen. Das Urteil des Wirtschaftsstrafgerichts vom 16. Mai 2023 wird in Ziff. 1.3 abgeändert und in Ziff. 3 bestätigt. Es lautet neu wie folgt:

E. 10

Jahre dauernde Untersuchungsverfahren inkl. adhäsionsweise geltend gemachter Zivilklagen ohne Rechnungsstellung hätte beurteilen bzw. nach Ermessen hätte festsetzen sollen. Dass die Vorinstanz dazu nicht auf die in den Strafakten enthaltene Kostennote vom 15. Dezember 2020 zum Verfahren betreffend Hausfriedensbruch (act. 1300099 ff.) abgestellt hat, begründet entgegen der Auffassung des Berufungsführers auch keine Verletzung des rechtlichen Gehörs, zumal sie dazu nach ihrer mehrmaligen Aufforderung an die Parteien, die Entschädigung zu beziffern und zu belegen, nicht verpflichtet war. Der Parteivertreter, der nach einem bewussten Unterlassen seiner prozessualen Mitwirkungspflicht zur Beurteilung der beantragten Entschädigung trotz vorangehender mehrmaliger Aufforderung der Behörde vorwirft, die ihm selbst obliegende Bezifferung der Entschädigung nicht vorgenommen zu haben, setzt sich dem Vorwurf eines venire contra factum proprium aus. Von fachkundigen Personen, wie etwa Rechtsanwälten, kann erwartet Kantonsgericht KG Seite 14 von 18 werden, dass sie ihre Eingaben formgerecht einreichen. Ihnen gegenüber kommt eine Nachfristansetzung in der Regel nur bei Versehen oder

unverschuldetem Hindernis in Frage, was vorliegend nicht gegeben ist (vgl. Urteil BGer 6B_552/2018 vom 27. Dezember 2018 E. 1.5 in fine, m.H.). Vielmehr hat der Berufungsführer – wie er selbst einräumt – bewusst darauf verzichtet, seine Ansprüche zu beziffern und zu belegen, was praxisgemäss als (impliziter) Verzicht auf eine Entschädigung zu qualifizieren ist (vgl. oben, E. 3.1.1 in fine). Die Vorinstanz handelte demnach weder überspitzt formalistisch noch verletzte sie Bundesrecht, indem sie die nicht bezifferte und nicht belegte Entschädigungs- und Genugtuungsforderung des Berufungsführers ohne Ansetzung einer Nachfrist abwies. Was die Genugtuungsforderung betrifft, wäre diese auch sachlich nicht begründet, zumal der Berufungsführer nicht ausreichend darlegt und belegt, inwiefern eine besonders schwere Verletzung seiner persönlichen Verhältnisse i.S.v. Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO vorliegt. Der Hinweis auf die lange Verfahrensdauer, die Belastung für die Familie und die wiederholte Darlegung des Verfahrens in den Medien ohne entsprechende Belege genügt den Anforderungen an den Nachweis einer besonders schweren Persönlichkeitsverletzung nicht. Die Berufung ist somit in diesem Punkt abzuweisen. 4. Der Berufungsführer rügt weiter, die Abweisung seiner gegenüber der Privatklägerschaft geltend gemachten Entschädigung und Genugtuung im Zusammenhang mit dem Antragsdelikt (Hausfriedensbruch) und dem Zivilpunkt sei rechtswidrig und unter Zugrundelegung eines falschen Sachverhalts erfolgt. Gemäss Art. 432 Abs. 1 StPO hat die obsiegende beschuldigte Person gegenüber der Privatklägerschaft Anspruch auf angemessene Entschädigung für die durch die Anträge zum Zivilpunkt verursachten Aufwendungen. Obsiegt die beschuldigte Person bei Antragsdelikten im Schuldpunkt, so können die antragstellende Person, sofern diese mutwillig oder grob fahrlässig die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat, oder die Privatklägerschaft verpflichtet werden, der beschuldigten Person die Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte zu ersetzen (Art. 432 Abs. 2 StPO). Auch hier gilt, dass die geltend gemachten Entschädigungsforderungen entsprechend beziffert und belegt werden. Zur geforderten Entschädigung und Genugtuung im Zivilpunkt bringt der Berufungsführer vor, die Vorinstanz hätte diese nach Art. 63 ff. JG festsetzen können und müssen, weshalb die Abweisung rechtswidrig sei. Art. 63 ff. JG bezeichnen die Behörden der Strafrechtspflege und es ist nicht ersichtlich, was der Berufungsführer aus diesen Bestimmungen zu seinen Gunsten ableiten will. Die Vorinstanz hat die Zivilklage auf den Zivilweg verwiesen. In einem solchen Fall sind Anwaltskosten oder anderweitige Auslagen, die ausschliesslich mit der Zivilklage zusammenhängen und einzig den Zivilpunkt betreffen, gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht im Strafverfahren zu entschädigen (BGE 139 IV 102 E. 4.4, dort betreffend Kosten der Privatklägerschaft). Was die geforderte Entschädigung und Genugtuung für das Antragsdelikt betrifft, macht der Berufungsführer geltend, durch die Vorlage von rechtswidrigen Beweismitteln (nicht verwertbare Videoaufnahmen) habe die Privatklägerschaft mutwillig oder zumindest grob fahrlässig die Einleitung des Strafverfahrens bewirkt. Ihm sei deshalb eine angemessene Entschädigung zuzusprechen, welche der Privatklägerin aufzuerlegen sei. Ausgangspunkt der Entschädigung bilde die Honorarnote vom 15. Dezember 2020. Darüber hinaus sei ihm eine Genugtuung zuzusprechen, zumal er durch die nachweislich rechtswidrigen Videoaufnahmen in seiner Persönlichkeit verletzt

Kantonsgericht KG Seite 15 von 18 worden sei. Dazu ist vorab festzuhalten, dass eine Strafanzeige nicht automatisch als mutwillig oder grob fahrlässig zu qualifizieren ist, wenn sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellt, dass die dafür eingereichten Beweismittel

rechtswidrig und folglich unverwertbar sind. Die Beurteilung, ob die Einleitung des Verfahrens i.S.v. Art. 432 Abs. 2 StPO mutwillig oder grob fahrlässig erfolgte, richtet sich nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt der Strafanzeige. Wie die Vorinstanz zutreffend feststellt, waren die tatsächlichen Verhältnisse und die Rechtslage zum Hausrecht der Lagerhalle in U._____ lange unklar, sodass zum Zeitpunkt der Strafanzeige nicht von einer mutwilligen falschen Anschuldigung ausgegangen werden kann. Dasselbe gilt für die eingereichten Videoaufnahmen, bei denen der Privatklägerschaft nicht von vornherein klar sein konnte, dass diese rechtswidrig und damit unverwertbar sind. Was die in diesem Zusammenhang geltend gemachte Genugtuung betrifft, ist nicht ersichtlich und wird auch nicht weiter dargetan, inwiefern der Berufungsführer durch die Videoaufnahmen eine besonders schwere Verletzung in seinen persönlichen Verhältnissen erlitten haben soll. Unabhängig davon wurden die für den Zivilpunkt und das Antragsdelikt erhobenen Entschädigungs- und Genugtuungsforderungen vom Berufungsführer weder beziffert noch belegt, sodass diesbezüglich auf das oben unter E. 3 Gesagte verwiesen wird. Die Berufung ist somit auch in diesem Punkt abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. 5. 5.1. Der Berufungsführer bringt schliesslich vor, die Ziffern 1.1 und 1.2 des angefochtenen Urteils enthielten unnötigerweise Gesetzesartikel und Begründungen, insbesondere die Hinweise auf den angeblich anwendbaren Grundsatz «in dubio pro reo». Obwohl er als Freigesprochener nicht beschwert sei und die entsprechenden Ziffern des Dispositivs nicht mit Berufung anfechten könne, seien diese durch den Strafappellationshof zu korrigieren (Berufungserklärung N. 5 ff.). 5.2. Es trifft zu, dass die Strafprozessordnung keine Qualifikation und Stufenordnung der Freisprüche kennt. Das Bundesgericht hält in ständiger Rechtsprechung fest, dass es keine «Freisprüche zweiter Klasse» gebe. Es ist aber auch richtig, dass das Urteilsdispositiv grundsätzlich keine Begründung zu enthalten hat. Auch wenn es rechtlich keinen «Freispruch zweiter Klasse» gibt, kann der Zusatz «in dubio pro reo» bei der Allgemeinheit die Vermutung wecken, dass es sich eben gerade um einen solchen handelt. Dispositive mit dem Zusatz «in dubio pro reo» werden daher vom Strafappellationshof in Anwendung von Art. 83 StPO von Amtes wegen korrigiert. Dies führt jedoch weder zur Gutheissung der Berufung noch zu einem Anspruch auf Entschädigung in diesem Punkt (vgl. Urteil KG FR 501 2022 117 vom 19. Januar 2024 E. 6.3 m.H.). 5.3. Gemäss Art. 81 Abs. 4 lit. a StPO enthält das Dispositiv die Bezeichnung der angewendeten Gesetzesbestimmungen. Der Wortlaut der Bestimmung unterscheidet nicht zwischen Freispruch und Verurteilung. Gemäss Lehre sind im Falle einer Verurteilung die Strafbestimmungen, welche Grundlage des Urteils bilden, anzugeben, während dies bei einer Einstellung als nicht erforderlich erachtet wird. Auch die Angabe anderer Bestimmungen – namentlich der StPO – ist demnach nicht zwingend (STOHNER, in Basler Kommentar StPO, 3. Aufl. 2023, Art. 81 N. 21; JOSITSCH/SCHMID, StPO Praxiskommentar, 4. Aufl. 2023, Art. 81 N. 14 f.). Daraus folgt, dass die Angabe der Gesetzesbestimmungen durch die Vorinstanz vorliegend zwar nicht notwendig war, sie aber keinen Anlass gibt, die betreffenden Ziffern diesbezüglich in Anwendung von Art. 83 StPO von Amtes wegen zu korrigieren.

Kantonsgericht KG Seite 16 von 18 6.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.